

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Stück 32 des Reichs-Gesetzblatts 259, Forstverforgungsberechtigte Anwärter 259, Vakante Kreisarztstelle 259, Postwesen 259, 270, Ferien des Bezirksausschusses 259, Hauskollekte 259, Krankenüberficht 260, Zulassung einer ausländischen Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Preußen 260—263, Straßenbahn-Genehmigungsurkunde 263—269, Errichtung einer dritten evangelischen Pfarrstelle in Vorbeck 269, Gewerbescheinverlust 269, Rhein- und Main-Schiffahrt 269, Auslösung von Staatsschuldschreibungen 269/270, Maschinenbauhschule zu Dortmund 270, Personalien 270/271.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

775. 824. Das zu Berlin am 23. Juni 1903 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2975. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Rauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 16. Juni 1903.

Nr. 2976. Bekanntmachung, betreffend die Dreiteilung des Wachdienstes auf Rauffahrteischiffen. Vom 16. Juni 1903.

Nr. 2977. Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge. Vom 16. Juni 1903.

Nr. 2978. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Isländfahrt. Vom 21. Juni 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

776. 826. Schließung des Bezirks Cassel.

Der Regierungsbezirk Cassel wird bis auf weiteres für die Notierungen forstverforgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Nr. III. 7114.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 9. Juni 1903.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich, Sigmaringen und Münster.)

777. 839. Die Kreisarztstelle des Kreises Lübben (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) mit dem Wohnsitz in Lübben, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entscheidung 210 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 26. Juni 1903. M. 2006.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1903.

778. 830. Postanweisungen im Verkehr mit den portugiesischen Kolonien in Afrika.

Vom 1. Juli ab sind Postanweisungen nach den portugiesischen Kolonien Angola, Capverdische Inseln, Guinea, Mozambique, St. Thomas und Prinzipe bis zu 400 Mark zulässig. Das vom Absender zu entrichtende Franko ist das gleiche wie für Postanweisungen nach Portugal selbst, doch gilt diese Frankierung nur bis Lissabon. Für die Weiterbeförderung von da nach den Kolonien wird portugiesischerseits bei Umwandlung der eingezahlten Beträge in die portugiesische Währung eine Gebühr von 75 Reis für je 5000 Reis oder einen Teil hiervon in Abzug gebracht. Zu schriftlichen Mitteilungen dürfen die Abschnitte nicht benutzt werden. Über die sonstigen Bedingungen erteilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. 66, den 23. Juni 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Gieseke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

779. 831. Unter Bezugnahme auf § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ferien der beiden Abteilungen des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js. dauern. Termine zur mündlichen Verhandlung werden während dieser Zeit nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

B. A. I. 4236. B. A. II. 3714.

Düsseldorf, den 27. Juni 1903.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

780. 838. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß im Laufe des Monats August ds. Js. — wie in den Vorjahren — die Hauskollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten werden wird.

Düsseldorf, den 1. Juli 1903.

II. D. 1750.

Königliche Regierung, Abt. II.

781. 844.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Überficht ansteckender Krankheiten.

Jahrgang 1903. 26. Fahrwoche vom 21./6. 1903 bis 27./6. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genid- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	1	1	—	
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	11	2	8	1	—	—	
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	
Elberfeld . . .	1	—	—	—	3	—	—	—	—	6	—	—	7	1	38	1	1	2	
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	6	—	11	—	1	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	3	18	1	1	1	
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	3	1	—	—	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	3	—	—	—	—	
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	6	—	—	
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	2	—	—	
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11	—	3	—	—	—	
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	1	—	
Ruhrort . . .	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	49	8	1	—	14	2	
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	13	—	
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	
Summe	5	—	—	—	13	2	—	—	—	—	—	116	9	104	9	139	6	5	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 2. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.

782. 817. Nachfolgend bringe ich die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktien-Gesellschaft „Pure Oil Company in Jersey-City“ (im Staate New-Jersey in Nord-Amerika) vom 12. Juni 1903, sowie einen Auszug aus den Statuten pp. der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 22. Juni 1903.

I. F. 3512.

Der Regierungs-Präsident.

Erlaubnis

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktien-Gesellschaft Pure Oil Company in Jersey-City im Staate New-Jersey in Nordamerika.

Der Aktiengesellschaft Pure Oil Company in Jersey City im Staate New-Jersey in Nord-Amerika wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetz-Blatt Seite 871 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf festzustellender Auszug der Statuten, Vorschriften und Verordnungen und etwaige Änderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in deutscher Übersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Änderung oder Ergänzung der Statuten, Vorschriften und Verordnungen ist dem Königlichen Preussischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuches mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre

Verträge mit preussischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Bellagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitz in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

- a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
- b) ein besonderer Rechnungsabschluß der preussischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgefordert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf zum Vorteile sämtlicher preussischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzuforschende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 12. Juni 1903.
L. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B. gez.: Lohmann.

Statuten, Vorschriften und Verordnungen

der Pure Oil Company,
revidiert 20. Juni 1900.

Incorporiert am 8. November 1895.

Ermächtigtes Kapital.

Gewöhnliche-Anteile	Dollar 8,000,000	} 10,000,000 Dollar
Prioritäts-Anteile	Dollar 2,000,000	

Statuten.

Artikel 1.

Generalversammlung der Aktionäre.

1. Die Jahresversammlung der Aktionäre wird im Hauptbureau der Gesellschaft am vierten Mittwoch im Februar eines jeden Jahres abgehalten und fängt um 10 Uhr vormittags, Normalzeit, an.

Von dieser Jahresversammlung sendet der Sekretär der Gesellschaft jedem Aktionär an seinen letztbekannten Wohnort, zehn Tage vor der für die Jahresversammlung

anberaumten Zeit schriftlichen oder gedruckten Bericht per Post.

2. Außerordentliche Generalversammlungen der Aktionäre können außerdem anberaumt werden, wenn der Verwaltungsrat oder der Präsident desselben solches auf schriftliches Ersuchen einer Zahl Aktionäre, welche sämtlich wenigstens ein Drittel der Aktien der Gesellschaft vertreten, für nötig erachtet.

Außergewöhnliche Versammlungen werden in derselben Weise wie die ordentliche Jahresversammlung bekannt gemacht.

Vollmacht.

3. Aktionäre können sich in den Versammlungen der Aktionäre von einer innerhalb dreißig Tage vor der Versammlung gefezmäßig angefertigten schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Beschlußfähige Anzahl.

4. Die gefezmäßige Vertretung einer Mehrzahl der Gesellschaft bildet die beschlußfähige Zahl zu einer Versammlung von Aktionären; ohne eine solche anwesende oder durch Vollmacht vertretene Zahl können keine Verhandlungen oder Wahlen stattfinden, jedoch kann eine kleinere Zahl eine Versammlung vertagen, bis eine gefezmäßige Zahl gegenwärtig ist.

Abstimmung.

5. In den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen wird, wenn ein Aktionär in der Versammlung solches wünscht, über Angelegenheiten durch geheime Stimmung entschieden; die Zahl der abzugebenden Stimmen wird durch die resp. Zahl der vertretenen Aktien bedingt.

Findet eine Versammlung über die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates statt, so ist jeder Aktionär berechtigt, sovielen Stimmen abzugeben, als die Zahl der auf seinen Namen in die Bücher der Gesellschaft eingeschriebenen Aktien beträgt.

Die Wahl findet mittelst Stimmzetteln statt, auf jedem Zettel muß der Name des Abstimmenden und die Zahl seiner dabei vertretenen Aktien verzeichnet sein.

Vakaturen.

6. Im Falle des Todes, der Zurücktretung oder der Entlassung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates wird die Vakatur durch die übrigen Mitglieder erledigt.

Stimmzähler.

7. Der Verwaltungsrat ernennt zwei Aktionäre, welche als Stimmzähler die Leitung bei den Wahlen auf sich nehmen und schriftlich das Ergebnis derselben den Gewählten und dem Präsidenten und Sekretär der Gesellschaft mitteilen. Im Falle der Abwesenheit des Verwaltungsrates wählen die Aktionäre aus der Versammlung zwei Stimmzähler zur Leitung der Wahl. Der Sekretär der Gesellschaft setzt die Stimmzähler zur Leitung der Wahl in den Besitz einer Liste der Aktionäre, auf welcher die Zahl der mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen, in die Bücher der Gesellschaft auf Namen eines jeden Aktionärs eingeschriebenen Aktien verzeichnet ist.

Wahlzeit und Amtsantrittung.

8. Das Wahlbureau ist von 1 bis 2 Uhr, nach-

mittags, geöffnet.

Die Amtsantretung der Mitglieder des Verwaltungsrates fängt sogleich mit ihrer Wahl in der Jahresversammlung der Aktionäre an und sie erfüllen ihr Amt bis zur gesetzmäßigen Erwählung ihrer Nachfolger.

Artikel II.

Direktion.

Versammlungen.

1. Der Verwaltungsrat setzt die Zeit und den Ort seiner Versammlungen fest.

Nach vorherigem Berichte an die Mitglieder des Verwaltungsrates können der Präsident oder zwei Mitglieder desselben eine außerordentliche Versammlung anberaumen.

Wahl der Beamten.

2. In der ersten Versammlung nach seiner Erwählung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, welche ihrem Amte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger vorstehen, und ernennet einen Sekretär und einen Kassierer, welche ihr Amt erfüllen, so lange solches zur Zufriedenheit des Verwaltungsrates geschieht.

Beschlußfähige Zahl.

3. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates bildet die beschlußfähige Zahl in den Versammlungen, und keine Angelegenheiten können ohne die Anwesenheit dieser Zahl verhandelt werden.

Saläre.

4. Der Verwaltungsrat setzt die Saläre der Beamten der Gesellschaft fest.

Ausübender Ausschuß.

5. Für die raschere und wirksamere Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft ernennet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Ausführungs-Ausschuß, welcher aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten und drei anderen Mitgliedern bestehen soll, und die ihr Amt so lange erfüllen, als es dem Verwaltungsrate gut dünkt; während der Zeit zwischen den Versammlungen des Verwaltungsrates vertritt dieser Ausschuß mit Genehmigung des Verwaltungsrates dessen Amtsbefugnisse und Pflichten.

Die Verhandlungen des ausübenden Ausschusses sollen in derselben Weise als die des Verwaltungsrates protokolliert werden.

Die Mehrheit dieses Ausschusses bildet die beschlußfähige Zahl.

Im Falle der Streitigkeit zwischen den Mitgliedern des ausübenden Ausschusses entscheidet der Verwaltungsrat.

Protokoll der Verhandlungen.

6. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, von allen seinen offiziellen Verhandlungen und von denen der Versammlungen der Aktionäre ein vollständiges Protokoll führen zu lassen und in der Jahresversammlung ein Verzeichnis der Aktiva und Passiva und einen Bericht über den Geschäftsgang der Gesellschaft im allgemeinen vorzulegen.

Vorschriften und Verordnungen.

Vorschrift 1. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein: Erzeugung, Erwerb, Versand, Lagerung und Verkauf

von rohem Petroleum und seiner Produkte, als gereinigtes und Fabrikations-Öl, ferner: anderen Gesellschaften und Personen Hilfe zu leisten bei der Erzeugung, Versendung, Lagerung, Fabrikation und Verkauf derselben. Die Körperschaft kann erwerben, zurückhalten, verwalten und absetzen irgend welche Aktien, Anteilscheine, Verschreibungen und andere Wertpapiere, in Händen oder in Umlauf gesetzt durch irgend welche Korporation, Aktiengesellschaft, beteiligt bei der oder helfend oder befördernd die Erzeugung, Versendung, Lagerung, Reinigung und Verkauf von rohem Petroleum oder seinen Produkten, oder bei irgend einem diesbezüglichen Geschäft.

Und außer den vorerwähnten Befugnissen darf sie auch solche Anlage-Effekten und bewegliche, unbewegliche und gemischte Güter kaufen, halten, verwalten und kommissionsweise oder in sonstiger Weise verkaufen, zu deren Ankauf, Zurückhaltung und Verkauf sie von Zeit zu Zeit von den Eignern und Inhabern einer Mehrzahl Aktien in dem Kapital der Gesellschaft ermächtigt wird.

Auch darf die Gesellschaft Trusts bilden und andere Handlungen verrichten, welche ihrem Charakter nicht zuwider sind, wenn sie von Zeit zu Zeit dazu ermächtigt werden sollte.

Vorschrift 2. Das Hauptgeschäft der Gesellschaft ist in Jersey City in der County Hudson im Staate New-Jersey etabliert, außerdem können gelegentlich Filialen, zur Beurteilung des Verwaltungsrates, errichtet werden.

Vorschrift 3. Die Aktionäre setzen zur Richtschnur der Gesellschaft und zur Führung der Geschäfte Vorschriften, Verordnungen und Statuten fest, in der Weise, wie sie es für ratsam erachten; dieselben können durch Schlußfassung mittelst Abstimmung von $\frac{2}{3}$ der Aktionäre und Inhaber in einer Versammlung der Aktionäre abgeändert werden, vorausgesetzt, daß die Abschrift einer solchen vorgeschlagenen Abänderung bei dem Sekretär der Gesellschaft wenigstens zwanzig Tage vor einer solchen Versammlung eingereicht worden ist. Der Sekretär setzt in Gemäßheit des Artikel 1 § 1 der Statuten alle Aktionäre von der vorgeschlagenen Abänderung in Kenntnis.

Vorschrift 4. Mit der Geschäftsführung der Gesellschaft ist ein Verwaltungsrat beauftragt, der aus elf Mitgliedern besteht, welche jährlich von den Aktionären in ihrer Jahresversammlung gewählt werden; in dieser Versammlung gibt jeder Aktionär persönlich oder durch Vollmacht eine Stimme für jede Aktie, die er besitzt, ab. Jährlich wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, die ihr Amt bis zur Ernennung ihrer Nachfolger erfüllen; der Verwaltungsrat ernennet alle anderen Beamten, Managers, Agenten und weitere Angestellte der Gesellschaft; setzt die Obliegenheiten und das Salär eines jeden fest und entscheidet über die Suspension oder Entlassung derselben; er macht außerdem solche Nebengesetze als er für nötig erachtet, alle jedoch in Gemäßheit der von den Aktionären zur Richtschnur der Gesellschaft gemachten Statuten, Vorschriften und Verordnungen.

Vorschrift 5. Beteiligung an der Gesellschaft geschieht

durch Aktien, welche in zwei Klassen zerfallen, nämlich Prioritäts- und gewöhnliche Aktien und welche in Gemäßheit der Statuten, Vorschriften und Verordnungen der Gesellschaft ausgegeben, gehalten und übertragen werden sollen.

783. 823. Genehmigungsurkunde

für die Straßenbahn von Langenberg über Nierenhof nach Steele mit Abzweigung von Nierenhof nach Hattingen.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 m von Langenberg über Nierenhof nach Steele mit Abzweigung von Nierenhof nach Hattingen für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft wird den Gemeinden Langenberg, Hattingen, Steele, Niederbonsfeld, Ubrunhr, Kupferdreh und Byfang in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnberg auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld auf die Zeitdauer von 99 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt; mit der Maßgabe, daß der Betrieb der Straßenbahn lediglich auf den Personenverkehr beschränkt bleibt.

Den gedachten Gemeinden wird auch die Genehmigung erteilt, den Bau und den Betrieb der Straßenbahn einem anderen Unternehmer nach Einholung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Person des letzteren und der Verteilung der aus dieser Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten zwischen den Gemeinden und dem Bau- und Betriebsunternehmer zu übertragen.

Für die Zeit vom Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen die Wegeunterhaltungspflichtigen ihre Zustimmung zur Benutzung der von der Bahn in Anspruch genommenen Wege erteilt haben, bis zum Ablauf der in dieser Genehmigung bestimmten Zeitdauer gilt diese Genehmigung unter der Bedingung, daß die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen für die weitere Benutzung der Wege gemäß § 6 des Kleinbahngesetzes beigebracht oder nach Maßgabe des § 7 a. a. O. ergänzt wird.

Wenn diese Bedingung nicht vor Ablauf des erstgedachten Zeitraums erfüllt wird, so erlischt diese Genehmigung.

Nr. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von den Unternehmern vorgelegten und noch vorzulegenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plänen und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorzunehmenden sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebs-

mittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind ferner die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten dieserhalb am 31. Dezember 1896 erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Nr. 2.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatsbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

Nr. 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre und sechs Monate nach Veröffentlichung dieser Genehmigungsurkunde in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und Arnberg erfolgen.

Eine Verlängerung dieser Frist auf Antrag bleibt vorbehalten.

Für den Fall, daß die Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, sind dieselben zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Wenn die Gemeinden den Bau und den Betrieb der Bahn nach Einholung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde einem anderen Unternehmer übertragen, so hat derselbe zur Sicherstellung der vorbezeichneten Verpflichtung bei der Königlichen Regierung-Hauptkasse zu Düsseldorf den Betrag von 10000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und den Zinschein-nachweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse, die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Nr. 4.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem

festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungs-
pflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Für die dem von den Gemeinden für den Bau und den Betrieb bestellten Unternehmer obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung bei Wegfalle der Genehmigung ist die von ihm dieserhalb bei der vorbezeichneten Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues haben die Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegpolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen sind die Unternehmer verantwortlich.

Nr. 6.

Die Unternehmer sind gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 12) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 7.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, sind die Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 3 bezeichnete Kasse verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der von den Gemeinden für den Bau und den Betrieb der Bahn bestellte Unternehmer gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihm die in Gemäßheit der Nr. 3 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Nr. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eingetretenen Änderung Kenntnis zu geben.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärterers zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahrleinrichtung vertraut sein. Die Schaffner und Bremser müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Nr. 10.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 11.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 12.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Im Gefälle von 1 zu 15 und mehr darf die Geschwindigkeit nicht über 8 km und in Gefällen von 1 zu 20 bis 1 zu 15 nicht über 12 km in der Stunde betragen.

Innerhalb der Orte Langenberg, Nierenhof, Kupferdreh, Steele, Hattingen und bei der Seche Viktoria, sowie auf den Strecken zwischen Kilometerstein 4,400 und 5,000, sowie 5,800 und 6,300; ferner bei der Seche Heinrich zwischen Kilometerstation 2,8 und 3,8 und in der sogenannten Kaserne zwischen Kilometerstation 0,8 und 0,4 ist die Fahrgeschwindigkeit ebenfalls auf 12 km in der Stunde zu ermäßigen.

Auch sonst bleibt es vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte

Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflusst wird, für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmer überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

- a) Menschen getötet oder verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

- a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfälle Menschen getötet oder verletzt sind;
- b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24 stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht den Unternehmern fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, ver-

boten.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B. hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), der Anhang zur Anlage B. vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B. 2 in § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Nr. 14.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die amtlichen Kreisblätter der Kreise Mettmann, Essen und Hattingen, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 15.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende, falls der Bau und der Betrieb der Bahn einer Aktiengesellschaft übertragen wird, mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabluß jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 16.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen den Unternehmern in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselben sind nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militär-Transporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die

für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmer sind im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II. E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde haben die Unternehmer zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Bervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erlaubigungen anzuordnen. Den entlassenen Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen. Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der

Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2), bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a) I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (See- und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und einbezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Vorzeigung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagend zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirks-Kommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die

Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Kgl. Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärartarisfs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 17.

Für die Verpflichtungen der Unternehmer im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 Anwendung.

Nr. 18.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprecheinrichtungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtseile gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen auch durch andere Einrichtungen ge-

maß besonderer, nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen die blanken Speiseleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolierten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Leitungen verhindert wird. Die isolierende Hülle des für diese Speiseleitungen zu benutzenden isolierten Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Draht unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden. Widersteht die isolierende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isoliert angesehen. Die Prüfungen des isolierten Drahtes müssen unter Zuziehung eines Beauftragten der Oberpostdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprecheinleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen sowie von den Speiseleitungen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprecheinleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprecheinrichtungen mit blanken Teilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Teilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichstelegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungs-kabel) müssen tunlichst entfernt von den Reichstelegraphenkabeln, wo es zugänglich ist, auf der anderen

Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstände von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmer mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Zement oder Beton bedeckt werden. Hiervon kann an Kreuzungsstellen, an denen die Starkstromkabel oberhalb der Schwachstromkabel verlegt sind, abgesehen werden, jedoch müssen alsdann die Starkstromkabel auf den den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Zementhalbmuffen von mindestens 6 cm Wandstärke versehen und innerhalb derselben in ein die Wärme schlecht leitendes Material (Lehm u. dergl.) eingebettet werden. Liegen die Schwachstromkabel in Zementkanälen, so sind diese an der Kreuzungsstelle durch Auftragen einer Betonschicht oder einer mit Zement abzdichtenden Ziegelsteinpackung derart zu verstärken, daß das Mindestmaß der den Starkstromkabeln zugewendeten Wandung sowie der Seitenwandungen 6 cm beträgt. Die Schicht ist in einer solchen Breite aufzutragen, daß sie zu beiden Seiten der Starkstromkabel wenigstens 15 cm weit übergreift.

Werden die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel gelegt, so bedarf es, falls die letzteren in Zementkanälen untergebracht sind, weiterer Schutzmaßnahmen nicht. Sind die Schwachstromkabel dagegen ohne sonstigen Schutz verlegt, so müssen sie nach wie vor mit Eisenrohren oder Landkabelmuffen bekleidet und die letzteren auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit Halbmuffen der beschriebenen Konstruktion bedeckt werden. U. U. können die Halbmuffen auch über den Starkstromkabeln angeordnet werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bzw. zu starker Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bzw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Verteilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstände von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Verteilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen

der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so haben die Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, haben die Unternehmer für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen und Fernsprechleitungen, insbesondere zur tunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Übertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgeesehenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, haben die Unternehmer der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmer zu treffen sind.

9. Bei den etwa notwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabelager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugnis nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch tunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Bornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen kaiserlichen Ober-Postdirektion oder den zuständigen kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Tele-

graphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine BetriebsEinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

12. Die Unternehmer haben sich wegen der an den Telegraphen- und Fernsprechleitungen erforderlichen Änderungen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion zu verständigen und die Kosten für die Änderungen zu tragen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1903. I. K. 1267.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grütner.

784. 832. Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Vorbeck, Landkreis Essen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Vorbeck, Synode Essen, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Vogelheim errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. September 1903 in Kraft.

Coblenz, den 16. Juni 1903. L. S. C. Nr. 10412.
Königl. Konsistorium der Rheinprovinz: Grundschüttel.

Düsseldorf, den 25. Juni 1903. L. S. II. D. Nr. 1664.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Scheuner.

785. 837. Der dem Johann Jaeger zu Kredenbergl von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 899 für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit leinen Band, Docht, Näh-, Sayett- und Strickgarn, Schnürriemen, Wachs, Zwirn und Ewaren berechtigende Wander-gewerbesein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. Juni 1903.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abt.

786. 829. Bekanntmachung

für die Rhein- und Main-Schiffahrt.

Es wird hierdurch den Schiffahrttreibenden zur Kenntnis gebracht, daß Mitte dieses Monats auf etwa 3 Wochen in der mittleren Stromöffnung der Straßenbrücke über den Main bei Kostheim ein Hängegerüst zwecks Überführung einer Gas- und Wasser-

leitung angebracht werden wird, welches sich über die ganze Breite dieser Öffnung erstreckt und dessen Unterkante 1 m unter die Unterkante der Brückenkonstruktion zu liegen kommt.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird daher für die Dauer der vorbezeichneten Arbeiten angeordnet, daß beim Durchfahren der Brücke erforderlichenfalls die Schiffsmaste und Kamme entsprechend weit umzulegen sind.

Bei Nacht wird die Unterkante des Gerüsts durch drei in gleicher Höhe liegende Laternen mit weißem Licht kenntlich gemacht.

Zu widerhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden nach der Bestimmung in § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Mainz, den 15. Juni 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.
von Gagern.

787. 836. Bekanntmachung.

Bei der am 30. v. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverischen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litora S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1903 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 50, 103, 139, 307, 414, 449, 508, 633 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 982, 996, 1064, 1124, 1186, 1230, 1265, 1344, 1598, 1824, 1856, 1860 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1904 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Aufsehersehung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1904 fälligen Zinsscheinen (Reihe VII Nr. 7—10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß porto-

frei gesehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird bemerkt, daß alle übrigen $3\frac{1}{2}\%$ und 4prozentigen vormaligen hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt und außer Verzinsung getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover, den 3. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Frhr. von Funck.

Verzeichnis

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormaligen hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. $3\frac{1}{2}\%$ auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. N. $3\frac{1}{2}\%$ auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Tlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Tlr. Gold.

Lit. EI. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. FL. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Tlr. Gold.

Lit. GI. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. HI. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Tlr. Kurant. Nr. 1320 über 100 Tlr. Kurant.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

788. 822. Königliche Vereinigte Maschinenbau- schulen zu Dortmund.

Am 20. Oktober 1903 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche höhere Maschinenbau-
schule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureauz heranzubilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbau-
schule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. Durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatt-Tätigkeit;

2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbau-
schulen, welches durch die Ablegung der vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatt-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II: Königliche Maschinenbau-
schule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: Abend- und Sonntags-
schule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9 $\frac{3}{4}$ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reisezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen, und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

789. 835. Bei den Posthülfsstellen in Evinghoven, Hönningen (Nr. Grevenbroich) und Ramath sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldebedienstet eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprek-
stellen verbunden.

Düsseldorf, den 27. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

Personal-Nachrichten.

790. 843. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberregierungsrat und Dirigenten der Finanz-Abteilung der hiesigen königlichen Regierung Michaelis die nachgesuchte Entlassung aus

dem Staatsdienste mit Pension zu erteilen und ihm zugleich den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlauch, dem Generalvertreter der Bergischen Stahl-Industrie-Gesellschaft zu Remscheid, Karl Eiler zu Düsseldorf und dem Rektor a. D. Wilhelm Kopp an der Volksschule Nr. 20 zu Crefeld aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Fabrikarbeiter Wilhelm Atrath in Duisburg, dem Schreiner Robert Schürmann in Elberfeld, dem Wiegkammergehülfsen Wilhelm Kettler ebenda, dem Schmelzer Johann Willeke in Oberhausen, dem Schlosser Anton Schüler in Wesel, dem Maschinen- und Schlossermeister Gerhard Schoofs in Düsseldorf, dem Lagermeister Peter Hannen in Düsseldorf, dem Arbeiter Wilhelm Schramm in Birgden, Kreis Lennep, dem Portier Arnold Willemsen in Mülfort, Kreis Gladbach, dem Färbermeister Hermann Kronenberg in Verden, dem Arbeiter Robert de Haas in Elberfeld, dem Packermeister Hermann Kampmann in Remscheid, dem Wollfortierer Wilhelm Schöne in Essen, dem Werkführer Peter Sieben und dem Prägemeister Heinrich Duack, beide zu Crefeld, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

791. 840. Der Herr Oberpräsident hat am 20. Juni d. J. den Bürgermeisteramtsverwalter Meller zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Cranenburg im Kreise Cleve endgültig, den bisherigen Beigeordneten Albert Riefert und Wilhelm Engstfeld, beide in Heiligenhaus auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten für die Langbürgermeisterei Heiligenhaus im Kreise Mettmann, sowie den Gemeindebaumeister Friedrich Kallenbach in Venrath widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Venrath umfassenden Landesamtsbezirks ernannt.

792. 811. Versetzt: der Postrat Marquardt von Kiel

nach Düsseldorf, der Postrat Piper von Düsseldorf nach Kiel, der Postdirektor Gumsenheimer von Oberhausen nach Frankfurt (Main), die Ober-Postinspektoren Reizenstein von Düsseldorf nach Meisse, Richter von Düsseldorf nach Gelsenkirchen, Schmidt von Düsseldorf nach Berlin, Kipphan von Stettin nach Düsseldorf, der Postinspektor Eichler von Berlin nach Düsseldorf, die Ober-Postpraktikanten Loew von Barmen-Rittershausen nach Remscheid, Wollmann von Düsseldorf nach Bünde (Westf.), der Ober-Postsekretär Zimmermann von M.-Gladbach nach Crefeld, der Postpraktikant Hornbruch von Emmerich nach Barmen-Wupperfeld, der Postsekretär Hufnagel von Barmen-Rittershausen nach Homberg (Lippe), die Ober-Postassistenten Ruchholz von Kettwig nach St. Johann, Lucas von Solingen nach Hamburg, der Telegraphenassistent Rufflar von Barmen nach Düsseldorf, die Postassistenten Hammer von M.-Gladbach nach Frankfurt (Main), Lorenz von Barmen-Rittershausen nach Düsseldorf, Mittelstraß von Ohligs nach Dschersleben, Gurl von Emmerich nach Steele, Krenzberg von Elberfeld nach Duisburg, Biermann von Meiderich nach Kettwig, Schröder von Kettwig nach Dorsten, Ringeler von Dorsten nach Duisburg, Prütz von Dpladen nach Tönning, der Postverwalter Wiethoff von Brüggen (Rheinl.) nach M.-Gladbach als Ober-Postassistent, der Ober-Postassistent Otten von Goch nach Brüggen (Rheinl.) als Postverwalter. Ernannt: der Postpraktikant Blank in Remscheid zum Postsekretär.

In den Ruhestand tritt: der Ober-Telegraphenassistent Längler in M.-Gladbach.

Gestorben: der Ober-Postsekretär Schornsheim in Crefeld, der Ober-Postassistent Becker in Barmen-Wupperfeld.

Freiwillig ausgeschieden: der Postpraktikant Hahn in Düsseldorf.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 139, 140, 141, 142 und 143.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.





